

Liebe Leser*innen! Diese Ausgabe ist eine Zusammenfassung der Masterarbeit der Erstautorin Katharina Spanaus, in der sie Daten, die im Rahmen der Evaluation des sächsischen Jugendstrafvollzugs erhoben wurden, auswertete.

Soziale Beziehungen und Rückfälligkeit

Fragestellung

Die Ausgabe Nr. 9 dieser Reihe thematisierte die sozialen Beziehungen Jugendstrafgefangener (JSG) vor, während und nach ihrer Inhaftierung (Hartenstein, Alex, Hinz & Meischner-Al-Mousawi, 2019). Die Ausführungen verdeutlichen das Ausmaß sozialer Probleme junger Inhaftierter. Neben ungünstigen familiären Ausgangsbedingungen und Problemen im sozialen Umfeld, stellt die Aufrechterhaltung beziehungsweise der Aufbau tragfähiger Sozialbeziehungen für viele JSG eine Herausforderung dar. Für die Kriminalprognose kommt den individuellen Bindungen jedoch eine relevante Rolle zu (Bonta & Andrews, 2016). Während pro-soziale Beziehungen als Schutzfaktoren fungieren, erhöht ein instabiles oder dysfunktionales soziales Netzwerk das Risiko, erneut straffällig zu werden. Dabei können sowohl Sozialkontakte in Haft, insbesondere zu Mitinhaftierten, als auch Beziehungen außerhalb des Vollzugs Einfluss auf den Reintegrationsverlauf nehmen.

In der hier vorgestellten Rückfalluntersuchung wurde anhand einer Stichprobe männlicher JSG theoriegeleitet untersucht, inwieweit die sozialen Bindungen inner- und außerhalb der Haftanstalt die individuellen Reintegrationsbemühungen im Vollzug beeinflussen. Zudem wurde analysiert, in welchem Ausmaß die sozialen Bindungen nach Entlassung Risikofaktoren für oder Schutzfaktoren vor Rückfälligkeit darstellen. Zu diesem Zweck wurden sowohl Aspekte der Einbindungen in Haft als auch die Sozialbeziehungen zu den Außenkontakten betrachtet. Letztere werden durch die Ausprägung des sozialen Netzwerks (Qualität der Familien-, Freundes-, Partnerbeziehung; Freundesumfeld; Ausbildung beziehungsweise Arbeit; Verhältnis zur Mutter) erfasst. Die vollzugliche Einbindung wurde mittels Angaben der JSG

zum subjektiv eingeschätzten Hierarchiestatus innerhalb der Gruppe sowie durch das Vertrauensverhältnis zu Bediensteten abgebildet.

Theoretische Annahmen

Eine Inhaftierung stellt einen potentiellen Wendepunkt bisheriger Entwicklungen junger Inhaftierter dar. Die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen (JSA) kann das Erlernen sozialer Kompetenzen fördern und durch die Abgrenzung zu bisherigen delinquenten Kontakten einen „Neuanfang“ für JSG vereinfachen. Nach der „Age-graded Theory of Informal Social Control“ von Sampson und Laub (1993) werden solche Wendepunkte, sogenannte „turning points“ im Sinne des Beendens krimineller Lebensführung, durch soziale Bindungen zu Familie, Freunden oder Partner*in erreicht. Ausgangspunkt sind gegenseitige Investitionen in das Gegenüber, wobei keine der beteiligten Parteien enttäuscht werden möchte und infolgedessen bestimmte Handlungsmaximen einhält. Mit einer gefestigten Einbindung in Arbeit, Partnerschaft oder die eigene Familie erfolgt die Übernahme prosozialer gesellschaftlicher Werte und Rollen. So macht beispielsweise der Anreiz, die Rolle eines „guten Arbeitnehmers“ auszufüllen, neue Zukunftsoptionen verfügbar, die die Kosten einer erneuten Straffälligkeit für die Person selbst erhöhen. Inwieweit förderliche Einbindungen nach der Haft nachhaltig greifen, ist davon abhängig, wie stabil diese ausgeprägt sind.

Die Nähe zu Mitinhaftierten schafft insbesondere durch den Wohngruppenvollzug soziale Lernfelder, welche die individuelle Identität beeinflussen können. Nach Sutherlands (1939) Theorie der „differentiellen Kontakte“ werden bestimmte Verhaltensweisen dann ausgeführt, wenn sie von der Mehrheit der sozialen Be-

Über Daten & Dialog

Die Reihe „Daten & Dialog“ informiert über Ergebnisse der Evaluation des Jugendstrafvollzugs in der sächsischen Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen. Jede Ausgabe widmet sich einem umgrenzten Aspekt des Jugendstrafvollzugs: mit Ergebnissen von Datenanalysen, Interpretationen und Denkanstößen.

Bisherige Ausgaben finden Sie im Internet unter <https://www.justiz.sachsen.de/kd/>.

Autor*innen: Katharina Spanaus, Sven Hartenstein (verantwortl. Redakteur), Sylvette Hinz und Maja Meischner-Al-Mousawi

Herausgeber:

Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen
JVA Leipzig mit Krankenhaus
Leinestraße 111, 04279 Leipzig

Kontakt:

✉ kd@smj.justiz.sachsen.de
☎ 0341 8639-118
🌐 www.justiz.sachsen.de/kd/

zugspersonen als positiv bewertet werden. Kriminelle Einstellungen und Techniken sind demnach in Interaktion mit Anderen durch Kommunikationsprozesse erlernt. Häufigere Interaktion mit Mitinhaftierten geht diesem Verständnis nach mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens einher. Dies trifft besonders dann zu, wenn Regelübertretungen mit einem Statusgewinn innerhalb der Inhaftiertengruppe einhergehen. Solches Profitieren von abweichendem Verhalten erschwert in der Folge nachhaltige Mitwirkung am Vollzugsziel. Ähnliches wäre von Kontakt mit delinquenten Freunden nach der Entlassung für die Legalbewährung zu erwarten. Eine Rückkehr in den alten Freundeskreis, welcher unter Umständen einen erheblichen Einfluss auf die eigene kriminelle Laufbahn hatte, würde neuerliche Verstärkungsprozesse abweichender Verhaltensweisen in Gang setzen. Konträr dazu bilden Beziehungen zu Bediensteten in Haft eine Lerninstanz, die Gesetzesverletzungen vorrangig negativ bewertet. Dabei können Bedienstete als Rollenvorbilder dienen und mit einer größeren Mitwirkung zugleich positive Verstärkungen bezweckt werden, woraus sich potentiell nachhaltige Lerneffekte ergeben.

Datenbasis

Die Datenbasis der Untersuchung bilden Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (BZR) sowie in der JSA eingesetzte Behandler- und Klienten-Fragebögen. Betrachtet werden JSG, die ab Anfang 2011 in die JSA kamen, dort für eine Dauer von mindestens 6 Monaten als JSG inhaftiert waren und in den Jahren 2013 bis 2016 entlassen wurden.

Die Arbeit mit Bundeszentralregisterauszügen macht einige Vorüberlegungen zur Datenqualität unabdingbar. Zunächst muss die Mindesttilgungsfrist von fünf Jahren berücksichtigt werden; der Beobachtungszeitraum muss innerhalb dieser Zeitspanne liegen (§ 46 Abs. I Nr. I BZRG). In Abhängigkeit von der Fragestellung hat sich in der Praxis zumeist die Anwendung eines dreijährigen Risikozeitraums bewährt. Auch für diese Untersuchung wurde eine Spanne zwischen Ausritt aus dem Vollzug und Registerauszugsdatum von drei Jahren gewählt. Einschränkungen ergeben sich für den Entlassungsjahrgang 2016, da lediglich die Entlassenen berücksichtigt werden, deren Entlassung bei Auskunftserteilung Mitte 2019 mindestens 3 Jahre zurücklag. Zudem werden ausschließlich solche Folgeentscheidungen gezählt, deren Tatdatum nach der Entlassung liegt. Diese Vorgehensweise verhindert die Einbeziehung von Verurteilungen, deren Bezugstaten in Haft begangen wurden.

Der generierte Datensatz wurde außerdem anhand der Entlassungsart der ehemaligen Inhaftierten spezifiziert. Für Endstrafe, Entlassung zur Bewährung (§ 88 JGG, § 57 StGB), Zurückstellung nach § 35 BtMG und Gnade konnte problemlos das Datum des Austritts aus dem Vollzug bestimmt werden. JSG mit Ausnahme aus dem Jugendvollzug (§ 89 b JGG), Abschiebung (§ 456a StPO) oder Verlegung in den Justizvollzug eines anderen Bundeslandes als Entlassungsart wurden

aufgrund mangelnder Informationen über den Beobachtungszeitraum von der Stichprobe ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sowie des dreijährigen Beobachtungszeitraums gingen schließlich Falldaten von 572 JSG in die Analyse ein.

Operationalisierung

In den meisten Rückfalluntersuchungen basiert die Messung von Rückfälligkeit auf offiziellen Registrierungen krimineller Handlungen. Dieser Umstand ist nicht unproblematisch, denn tatsächlich erfasst werden dort nur Straftaten, die durch staatliche Institutionen, Geschädigte oder Dritte angezeigt werden. Nicht offiziell registrierte Taten bleiben im Dunkelfeld und demnach unberücksichtigt. Neben dieser Einschränkung kann die Bewertung, was als Rückfall gilt, unterschiedlichen Kriterien unterliegen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit hat sich in Deutschland die Verwendung einer dreigeteilten Auslegung etabliert (Heinz, 2004):

- Rückfalldefinition 1: Als Rückfall gilt das Begehen mindestens einer Straftat und die rechtskräftige Verurteilung für diese (mindestens Schuldspruch)
- Rückfalldefinition 2: Als Rückfall gilt die Verurteilung zu mindestens einer potentiell freiheitsentziehenden Sanktion (Jugend- oder Freiheitsstrafe auf Bewährung oder Verbüßung der Strafe im Strafvollzug)
- Rückfalldefinition 3: Als Rückfall gilt die Verurteilung zu mindestens einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe (keine Aussetzung zur Bewährung)

Für diese Untersuchung findet die zweite Definition Anwendung. Dieses Kriterium berücksichtigt potentielle Teilerfolge, wie das Begehen minder schwerer Delikte nach einer Haft.

Zur Analyse der sozialen Beziehungen (unabhängige Variablen) werden Fragebögen aus der Evaluation des Jugendvollzuges verwendet. Die hier betrachteten Merkmale stammen jeweils aus dem kurz vor der Entlassung ausgefüllten Fragebogen des Klienten und des Sozialdienstes. Tabelle 1 gibt eine Übersicht über verwendete Variablen.

Beschreibung der Stichprobe

Die 572 JSG waren bei Strafantritt zwischen 15 und 29 Jahren alt. Das Durchschnittsalter lag zu Beginn der Haft bei 19,9 Jahren (Median=20,0; SD=2,0). Lediglich 11,5 % der JSG waren unter 18 und damit im gesetzlichen Sinne Jugendliche bei Eintritt in den Vollzug. 50,9 % waren Heranwachsende und 37,6 % waren mindestens 21 Jahre alt. Das Durchschnittsalter bei Entlassung lag bei 21,1 Jahren (Median= 21,0; SD=1,9). Der Anteil deutscher Staatsangehörigkeit beträgt 94 %.

Die familiäre Ausgangssituation der Klienten war häufig durch Abwesenheit mindestens eines Elternteils geprägt. 20,4 % der JSG gaben an, in der Kindheit keinerlei männliche Bezugsperson gehabt zu haben. War

Informations- quelle	Variable	Bedeutung
BZR-Auszug	Rückfälligkeit (Definition 2)	Als Rückfall gilt die Verurteilung zu einer (un)bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe.
Sozialdienst- Fragebogen	Mitwirkung	Einschätzung des Sozialdienstes, inwieweit sich der JSG ernsthaft mit seiner Straftat auseinandersetzt; aktiv an der Erreichung des Vollzugszieles mitarbeitet; über realistische, auf legalem Wege erreichbare Zukunftspläne verfügt.
	Förderliche Familien, Freundes- und Partnerbeziehung	Einschätzung des Sozialdienstes, ob der JSG über förderliche familiäre Beziehungen; förderliche Freundschaften außerhalb des Vollzugs; förderliche Partnerschaft verfügt.
Klienten- Fragebogen	Ausbildung / Arbeit	Einschätzung des JSG, ob nach der Entlassung eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle sicher oder wahrscheinlich ist.
	Delinquente Freunde	Einschätzung des JSG, inwieweit nach der Entlassung Kontakt zu Freunden, die bereits in Haft waren; Freunden, mit denen die Straftaten begangen wurden; Freunden, die keine Straftaten begangen haben; Freunde, die Alkohol und Drogen konsumieren, besteht.
	Hierarchiestatus	Einschätzung des JSG, wo er sich in der Hierarchie zwischen den Gefangenen sieht.
	Vertrauen in Bedienstete	Einschätzung des JSG, inwieweit er den Bediensteten in Haft vertraut hat.
	Verhältnis zur Mutter	Einschätzung des JSG, ob sich das Verhältnis zur Mutter während der Haft verbessert/verschlechtert hat.
	Wohnen bei den Eltern	Einschätzung des JSG, ob er nach Entlassung bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnen wird.

Tabelle 1: Variablenübersicht

eine männliche Bezugsperson vorhanden, kam es bei Fehlverhalten in fast einem Viertel der Fälle zu gelegentlichen Schlägen, Tritten oder Prügel durch diese. 13 % der jungen Männer sind bereits selbst Väter.

Auf Bildungsebene zeigen sich Rückstände, die Integrationshemmnisse auf dem Arbeitsmarkt nach sich ziehen können. 65,5 % der JSG hatten bei Inhaftierung keinen Schulabschluss, 23,8 % verfügten über einen Hauptschulabschluss oder ein Äquivalent. Die überwiegende Mehrheit (84,0 %) der jungen Straftäter war vor Haftantritt arbeitslos.

Die Haftgründe stellen sich divers dar, wobei in einer Vielzahl der Fälle mehrere Delikte zur Strafverbüßung führten. Über die Hälfte (54,4 %) war wegen Diebstahlsdelikten in Haft. Darauf folgen Körperverletzungen (40,2 %), Betrugs- (21,9 %) und Raubdelikte (21,5 %). 32 % gaben bei Strafantritt an, in der Vergangenheit bereits inhaftiert gewesen zu sein.

Befunde zur Mitwirkung

Während JSG, deren Mitwirkung am Erreichen des Vollzugszieles als gering eingeschätzt wurde, in 48,1 % der Fälle rückfällig wurden, sind es bei mittlerer Mitwirkung 41,7 %. Am deutlich geringsten ist die Rückfälligkeit in der Gruppe mit hoher Mitwirkung am Vollzugsziel mit 33,3 %. Mit höherer Mitwirkung geht demnach eine geringere Rückfälligkeit einher. Der Zusammenhang ist statistisch signifikant ($\chi^2(2)=6.9, p=.02, V=0.13$).

Erkennt man die Mitwirkung am Vollzugsziel als ersten elementaren Schritt des Reintegrationsverlaufs, ist die Untersuchung von potentiellen Wirkfaktoren auf diese Bereitschaft zentral. Während sich für die sozialen Einbindungen in Haft (Hierarchiestatus, Vertrauen in Bedienstete) kein Zusammenhang zur individuellen Mitwirkung des JSG aufzeigte, wiesen die Sozialbeziehungen zu den Außenkontakten signifikante Effekte auf. Diese Befunde müssen jedoch im Befragungskontext verstanden werden. So könnte sich der JSG beispielweise mit einer positiven Antwort eine bevorzugte Behandlung versprechen oder möchte schlicht nicht als schwach wahrgenommen werden. Zudem gilt es zu beachten, dass mit der Annahme des Vorhandenseins förderlicher Beziehungen durch die Fachdienste auch deren Einschätzung der Mitwirkung besser ausfallen könnte.

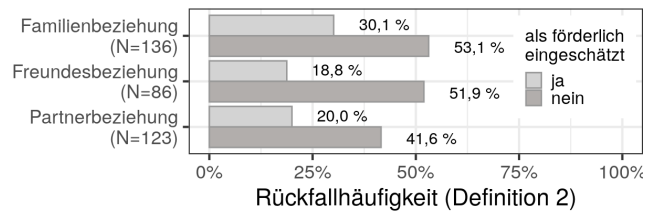
Förderliche Beziehungen zu Familie, Freunden, Partner*in sowie Arbeit beziehungsweise Ausbildung nach der Haft in Aussicht zu haben, korrelieren jeweils mittel bis stark mit der Mitwirkung. Prosoziale extramurale Bindungen gehen also tendenziell mit einer höheren Mitwirkung einher. JSG mit eher als förderlich eingeschätzter Familienbeziehung weisen eine signifikant höhere Mitwirkung am Vollzugsziel auf (MD=7) als JSG, für die diese Einschätzung negativ ausfiel (MD=4) ($U=6101, p<.01$). Auch für die Freundes- und Partnerbeziehungen lassen sich ähnliche Effekte erkennen, wobei für viele JSG eine Einschätzung fehlt. Oftmals ist diese vermutlich nicht möglich, da die Freundes- und Part-

nerbeziehungen für den Sozialdienst nicht unmittelbar beobachtbar sind. Darum werden die beiden Merkmale zwar in der Analyse unter Vorbehalt weiterbetrachtet, jedoch am Ende nicht in das vollständige Schätzmodell eingehen. Ein ebenfalls signifikanter Zusammenhang zeigt sich für den delinquenten Peerkontakt und die Mitwirkung, wobei diese erwartungsgemäß in einem negativen Zusammenhang stehen ($r=-0.18$, $p<.01$).

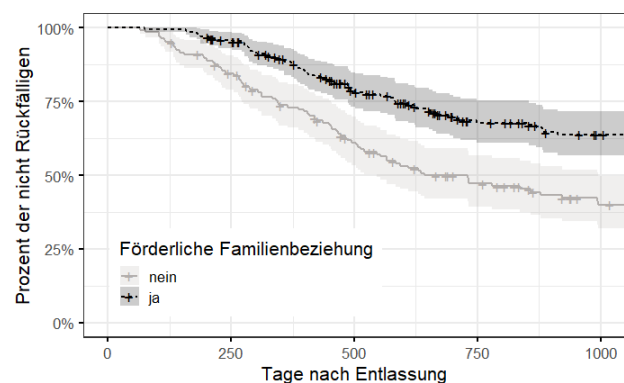
Befunde zur Rückfälligkeit

Nach Rückfalldefinition 1 (mindestens eine neue Verurteilung) sind 69 % der entlassenen JSG in einem Zeitraum von drei Jahren rückfällig geworden. Eine erneute Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung (Rückfalldefinition 2) erfuhren 40 %; etwas über ein Viertel musste die Verbüßung einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe antreten (Rückfalldefinition 3). Im Durchschnitt dauerte es 9,5 Monate (Median=7,7 Monate, SD=7,6 Monate) bis es zu einer Straftat im Dreijahreszeitraum kam, die eine Rückfälligkeit im Sinne einer erneuten Verurteilung zur Folge hatte. Vergleicht man die Ergebnisse mit der bundesweiten Rückfallstudie von Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetal (2016), zeigen sich für die dritte Definition ähnliche Anteile an Rückfälligen. In den Entlassungsjahrgängen 2010 bis 2013 wurden bundesweit 29 % der aus Jugendstrafe Entlassenen erneut inhaftiert. Etwa 5 % weniger Klienten als in Sachsen wurden in der bundesweiten Stichprobe innerhalb von drei Jahren erneut verurteilt (64 %) (Definition 1). Die Rückfälligkeit nach Definition 2 überstieg mit 45 % jedoch die der hier betrachteten Stichprobe. Rückschlüsse darüber, wie erfolgreich der sächsische Strafvollzug im Vergleich zu anderen Bundesländern ist, lassen sich jedoch nur bedingt ableiten, da sich Bevölkerungsmerkmale sowie Strafzumessungs- und Entlassungspraktiken zwischen den Bundesländern erheblich unterscheiden.

Die folgende Abbildung zeigt Befunde zur Rückfälligkeit bezogen auf die Sozialbeziehungen. Bei 53,1 % der JSG, die über als weniger förderlich eingeschätzte Familienbeziehungen verfügten, kam es zu einer erneuten Verurteilung zu einer (un)bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe. Demgegenüber wurden lediglich 30,1 % der Entlassenen, für die eine förderliche Familienbindung angegeben wurde, rückfällig. Der Zusammenhang zwischen Familienbeziehungen und Rückfälligkeit ist statistisch signifikant ($\chi^2(1)=17.4$; $p<.01$; $\varphi=0.23$). Noch deutlicher sind die Unterschiede bei den Beziehungen zu Freunden und Partner*in. Wurden erstere als eher förderlich eingeschätzt, lag der Anteil der Rückfälligen bei 18,8 % gegenüber der Vergleichsgruppe mit 51,9 % ($\chi^2(1)=10.4$; $p<.01$; $\varphi=0.25$). Die JSG mit als eher förderlich eingeschätzter Partnerschaft wiesen eine Rückfälligkeit von 20,0 % auf. Wurde die Beziehung zum Partner weniger positiv bewertet, erhöhte sich die Rückfälligkeit auf 41,6 % ($\chi^2(1)=5.2$; $p<.05$; $\varphi=0.14$). Die letztgenannten Befunde sind jedoch aufgrund der bereits angesprochenen Fehlwerte unter Vorbehalt zu interpretieren.



Neben der Frage, ob eine Wiederverurteilung erfolgte, wurde für die rückfälligen JSG auch der Zusammenhang familiärer Bindungen mit der Zeit von der Entlassung bis zur (ersten) Straftat untersucht. Die folgende Abbildung zeigt mittels Kaplan-Meier-Kurven das Rückfallrisiko über die Zeit, differenziert nach der Einschätzung der Familienbeziehung. An dem Verlauf der Kurven lassen sich deutliche Gruppenunterschiede ausmachen, welche sich als statistisch signifikant erwiesen ($\chi^2(1)=18.3$; $p<.01$).¹ Die obere Kurve zeigt für die Gruppe mit förderlich eingeschätzten Familienbeziehungen zu jedem Zeitpunkt nach Entlassung einen höheren Anteil nicht Rückfälliger. Die untere Kurve sinkt insgesamt steiler und früher ab, sodass die Rückfälligkeit über den gesamten Beobachtungszeitraum für diese Gruppe höher ist. Die Kurven driften mit fortschreitender Zeit nach Entlassung weiter auseinander. Dies spricht für die Nachhaltigkeit starker Bindung an die Familie.



Ähnliche Ergebnisse zeigen sich für den Leistungsbeereich. Von denjenigen JSG, die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz nach Entlassung sicher oder wahrscheinlich hatten, wurden 36,1 % rückfällig. In der Gruppe ohne schulische oder berufliche Einbindung nach der Haft beträgt der Anteil 47,7 %. Der Unterschied ist statistisch signifikant ($\chi^2(1)=5.2$; $p=.02$; $\varphi=0.11$). Dieser Befund unterstützt die Annahmen zur Schutzwirkung der Integration in den Leistungsbereich.

Auch für den erwarteten Kontakt zu delinquenten Freunden nach Entlassung lassen sich Unterschiede zwischen den Gruppen ausmachen. Während 46,5 % der JSG mit viel erwartetem delinquenten Peerkontakt nach Entlassung erneut zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilt wurden, ist dies bei lediglich 35,1 % der Vergleichsgruppe der Fall. Auch dieser Zusammenhang ist statistisch signifikant ($\chi^2(1)=5.5$; $p=.02$; $\varphi=0.12$).

¹Als Signifikanztest wurde der Logrank-Test zum Vergleich von Überlebensraten verwendet.

Befunde zum Zusammenhang von Rückfälligkeit, Mitwirkung und sozialen Beziehungen

Inwieweit die Sozialbeziehungen auch unter statistischer Kontrolle anderer Einflüsse die Rückfälligkeit begünstigen oder verringern, wurde anhand eines logistischen Regressionsmodells getestet. Die logistische Regression ermöglicht die Überprüfung eines theoretisch vermuteten Zusammenhangs zwischen einer abhängigen Variablen (Rückfälligkeit) mit zwei Ausprägungen (ja oder nein) und mehreren unabhängigen Variablen. Dabei wird der Einfluss der erklärenden Variablen auf die Wahrscheinlichkeit geschätzt, dass der Rückfall eintritt. Durch die Schätzung der Koeffizienten lässt sich die Richtung und Signifikanz des Zusammenhangs zwischen Rückfälligkeit und den sozialen Bindungsmerkmalen sowie Kontrollvariablen bestimmen. Aussagen über die Stärke des Zusammenhangs liefern die sogenannten Odds-Ratios (OR), welche Chancenverhältnisse darstellen. Eine OR kleiner 1 bedeutet, dass eine Gruppe (z. B. JSG mit Aussicht auf einen Arbeitsplatz) eine geringere Wahrscheinlichkeit aufweist, rückfällig zu werden, als die Vergleichsgruppe (diejenigen ohne Aussicht auf einen Arbeitsplatz).

Die Regressionstabelle (Tabelle 2) beinhaltet neben den sozialen Bindungen weitere Merkmale, die sich in vorangegangenen (Meta-)Studien als relevante Prädiktoren für die Rückfälligkeit von JSG erwiesen haben (Cottle, Lee & Heilbrun, 2001; Grieger & Hosser, 2013). Dazu zählen das Alter bei Entlassung, die Haftdauer, frühere Inhaftierungen, abweichendes Verhalten im Kindesalter sowie eine vorhandene Drogenproblematik. Im Ergebnis bilden die förderlichen Bindungen zur Familie auch unter Berücksichtigung weiterer Faktoren einen relevanten Schutzfaktor für Rückfälligkeit ab. Entlassene, deren Familienbeziehung als positiv eingeschätzt wurde, haben eine deutlich geringere Wahrscheinlichkeit, rückfällig zu werden.

Die Annahme einer protektiven Wirkung von schulischer oder beruflicher Tätigkeit konnte durch die hier verwendeten Daten nicht gestützt werden, allerdings lässt sich dies teilweise auf die Art der Fragestellung zurückführen. Die Abfrage nach der Aussicht auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zum Zeitpunkt der Entlassung geht nicht mit der Gewissheit einher, dass eine Arbeit oder Ausbildung tatsächlich begonnen wurde. Demnach sind die tatsächlichen Effekte erfolgreicher Einbindung wahrscheinlich stärker. Sollte trotz erhoffter Berufschancen keine langfristige Anstellung in ein zufriedenstellendes Arbeitsumfeld gelingen, könnte dies die Rückkehr des Entlassenen in delinquente Strukturen begünstigen.

Ein intensiverer erwarteter Kontakt zu delinquenten Peers hat einen geringen, schwach signifikanten Effekt auf die Rückfälligkeit.

Für die Kontrollvariablen Alter und Haftdauer zeigen sich Effekte, die den Erwartungen entsprechen. Steigt die Haftdauer, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, rückfällig zu werden, geringfügig. Beim Alter zeigt sich ein

entgegengerichteter Effekt: Mit höherem Alter sinkt die Wahrscheinlichkeit erneut zu einem (un)bedingten Freiheitsentzug verurteilt zu werden. Überraschenderweise erweisen sich im Regressionsmodell weder eine vorhandene Drogenproblematik noch frühere Inhaftierungen oder deviantes Verhalten in der Kindheit als statistisch signifikante Prädiktoren von Rückfälligkeit.

Variable	b	OR
förderliche Familienbeziehung	-1.89	0.51*
Arbeit bzw. Ausb. in Aussicht	-0.46	0.63
delinquente Peers	0.06	1.06+
Mitwirkung	-0.02	0.98
pos. Verhältnis zur Mutter	-0.19	0.82
Wohnen bei Eltern	-0.46	0.63
Alter	-0.21	0.81**
Haftdauer	0.06	1.06**
frühere Inhaftierung	0.40	1.50
deviantes Verh. im Kindesalter	0.09	1.09
Drogenproblem	0.47	1.60

Tabelle 2: Logistisches Regressionsmodell ($N=225$; $R^2=0.17$)

(OR = Odds-Ratios; + $p < .1$; * $p < .05$; ** $p < .01$; *** $p < .001$)

Schlussfolgerungen

Die Befunde verdeutlichen die Relevanz tragfähiger Sozialbeziehungen für die Erreichung des Vollzugsziels. Die Familie als häufiger sozialer Empfangsraum nach der Haft sollte in die Behandlung der JSG einbezogen werden. Familienorientierte Angebote, welche die Beziehungsqualität fördern und das Zugehörigkeitsgefühl stärken, bieten auch für Angehörige eine wichtige Unterstützung. Eine etwaige durch die Inhaftierung entstandene Unsicherheit im Umgang mit dem JSG und Schulzuweisungen an sich selbst können durch entsprechende Angebote abgemildert werden. Dies dient der Vorbereitung des sozialen Empfangsraums nach Entlassung und ist damit ein wichtiger Bestandteil des Rückfallmanagements.

Selbstredend bieten die vorhandenen Familienstrukturen nicht für jeden JSG einen vielversprechenden Ausgangspunkt erfolgreicher Integration der Eltern, Partner*in oder der Kinder in die Behandlung. Hinzu kommt, dass soziale Beziehungen von JSG in deren Privatbereich fallen. Ein Eingreifen des Justizvollzugs in die ohnehin eingeschränkte Privatsphäre durch Belehrungen der JSG, mit wem und auf welche Art sie zukünftig Umgang pflegen sollten, kann kontraproduktiv sein. Vielmehr muss das Ziel behandlerischer Arbeit darin liegen, die Grundlage einer gesunden Beziehungs- und Bindungsfähigkeit zu schaffen. Oftmals fehlt es JSG an Basiskenntnissen sozialer Interaktion, beispielsweise wie mit Eifersucht oder Misstrauen umgegangen werden kann. Dies erfordert eine individuelle und spezi-

fisch ausgerichtete Behandlungsarbeit, die den Aufbau funktionaler Fähigkeiten und Strukturen unterstützt. Die modulare Behandlung in der JSA bietet durch eine Differenzierung der Inhalte von Trainings sozialer Kompetenzen geeignete Ansatzpunkte. Die Umsetzung könnte durch ein Modul zum „Beziehungsaufbau und -erhalt“ erfolgen, mit dem Ziel der Kompensation von Beziehungsabbrüchen, des nachhaltigen Aufbaus förderlicher Beziehungen und eines reifen Umgangs mit subkulturellen Einflüssen.

Grenzen der Untersuchung

Die hier dargestellten Befunde sind aufgrund der Untersuchung einer einzelnen Haftanstalt nicht ohne weiteres generalisierbar. Zudem stellt die Betrachtung lediglich eines Rückfallkriteriums eine Beschränkung dar, denn für die verschiedenen Rückfalldefinitionen sind verschiedene Ergebnisse denkbar. Der Einbezug einer zeitlichen Komponente und von Vorstrafen kann zusätzlichen Erkenntnisgewinn versprechen. Des Weiteren basiert die Analyse auf Hellfelddaten, sodass nicht registrierte Straftaten keine Berücksichtigung finden.

Aufgrund vieler fehlender Werte in den Freundes- und Partnernvariablen konnten für diese Beziehungsdimensionen keine gesicherten Aussagen getroffen werden. Diesbezüglich besteht folglich noch Forschungsbedarf, wobei möglichst auf Selbsteinschätzungen der JSG und Fremdeinschätzungen durch Behandelnde zurückgegriffen werden sollte, um beide Perspektiven, die spezifischen Einflüssen unterliegen, zu erfassen. Durch die Einschätzung der Mitwirkung der JSG an den Maßnahmen durch den Sozialdienst besteht die Gefahr, Interviewerspezifische Aspekte der Einschätzung zu messen. Zum Beispiel kann die Teilnahme des JSG an einer durch den Bediensteten angebotenen Behandlungsmaßnahme zu einer positiveren Mitwirkungseinschätzung führen als tatsächlich vorhanden.

Literatur

- Bonta, J. & Andrews, D. A. (2016). *The psychology of criminal conduct* (6. Aufl.). New York: Routledge.
- Cottle, C. C., Lee, R. J. & Heilbrun, K. (2001). The predictor of criminal recidivism in juveniles. A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 28(3), 367–394.
- Grieger, L. & Hosser, D. (2013). Which risk factors are really predictive? An analysis of Andrews and Bonta's "Central Eight" risk factors for recidivism in German youth correctional facility inmates. *Criminal Justice and Behavior*, 41(5), 613–634.
- Hartenstein, S., Alex, P., Hinz, S. & Meischner-Al-Mousawi, M. (2019). *Soziale Beziehungen* (Daten & Dialog Nr. 9). Leipzig: Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen. Zugriff unter https://www.justiz.sachsen.de/kd/download/daten-dialog-09_2019-12_soziale-beziehungen.pdf
- Heinz, W. (2004). Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 1, 35–48. Zugriff unter https://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_ZJJ_2004-35-48.pdf
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Sampson, R. J. & Laub, J. H. (1993). *Crime in the making: Pathways and turning points through life*. Cambridge: Harvard Univ. Press.
- Sutherland, E. H. (1939). *Principles of criminology*. Chicago: J.B. Lippincott Company.

Fragen, Anmerkungen, Ideen?

Wir freuen uns über Rückmeldungen zur Berichtsreihe allgemein oder zu einzelnen Ausgaben! Schreiben Sie an sven.hartenstein@jval.justiz.sachsen.de.
